

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

Einzimmerwohnung darf untervermietet werden

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 13. September 2023 entschieden, dass einem Mieter das Recht auf Gestattung der befristeten, teilweisen Gebrauchsüberlassung an einen von ihm genannten Dritten gemäß § 553 Abs. 1 BGB auch im Falle einer Einzimmerwohnung zusteht, Az. VIII ZR 109/22.

Der Kläger ist Mieter einer in Berlin gelegenen Einzimmerwohnung. Mit Schreiben vom 17. März 2021 bat er die beklagten Vermieter wegen eines beruflichen Auslandsaufenthalts um die Gestattung der Untervermietung vom 15. Juni 2021 bis zum 30. November 2022 an eine namentlich benannte Person. Die Beklagten lehnten dies ab. Mit der im Mai 2021 erhobenen, auf die Erlaubnis der Untervermietung „eines Teils der Wohnung“ an den bezeichneten Untermieter gerichteten Klage hat der Kläger vorgetragen, er wolle für die Dauer seiner berufsbedingten Abwesenheit einen Teil der Wohnung an die benannte Person untervermieten, jedoch persönliche Gegenstände weiter in der Wohnung lagern.

Die Klage hat beim Amtsgericht Berlin keinen Erfolg gehabt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht Berlin die Beklagten antragsgemäß verurteilt, die Untervermietung „eines Teils der Wohnung“ an die von dem Kläger benannte Person zu gestatten. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch gemäß § 553 Abs. 1 BGB auf Gestattung der befristeten, teilweisen Gebrauchsüberlassung an den von ihm benannten Dritten zusteht.

Wie der Senat in der Vergangenheit bereits (zu Wohnungen mit mehreren Zimmern) entschieden hat, stellt die Vorschrift des § 553 Abs. 1 BGB weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anforderungen bezüglich dessen weiterer Nutzung durch den Mieter auf. Von einer Überlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten im Sinne der Vorschrift des § 553 Abs. 1 BGB ist daher regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt.

Danach kann ein Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten grundsätzlich auch bei einer Einzimmerwohnung gegeben sein. Ein Ausschluss von Einzimmerwohnungen aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung des § 553 Abs. 1 BGB ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesgeschichte noch aus dem mieterschützenden Zweck der Vorschrift. Letzterer liefe für Mieter einer Einzimmerwohnung andernfalls gänzlich leer. Sachgerechte Gründe dafür, solche Mieter insoweit als weniger schutzwürdig anzusehen als Mieter einer Mehrzimmerwohnung, erschließen sich indes nicht, denn auch dem Mieter einer Einzimmerwohnung

kann es, namentlich bei - wie hier - befristeter Abwesenheit, darum gehen, sich den Wohnraum zu erhalten. Der Kläger hat seinen Gewahrsam an der Wohnung nicht vollständig aufgegeben. Denn er hat persönliche Gegenstände in der Wohnung in Bereichen zurückgelassen, die seiner alleinigen Nutzung vorbehalten waren, und sich den Zugriff hierauf zudem durch Zurückbehaltung eines Wohnungsschlüssels gesichert. Hinzu tritt der Wille des Klägers, die Wohnung nur für die Zeit seines Auslandsaufenthalts teilweise einem Dritten zu überlassen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 158/2023 vom 14. September 2023

■ Schadensersatzrecht

Kein Schmerzensgeldanspruch bei Sturz über Ständer für Einkaufskörbe

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 12. Juli 2023 die Klage eines Kunden um Schmerzensgeld gegen eine Supermarktbetreiberin abgewiesen, Az. 14 O 26/23.

Der Kunde hatte an der Kasse angestanden. Als eine zweite Kasse geöffnet und die Kassiererin gerufen habe, an ihre Kasse zu kommen, sei er schnellen Schrittes dorthin gegangen. Dabei sei er auf einen leeren Ständer für Handeinkaufskörbe getreten und gestürzt. Für die erlittenen Verletzungen forderte er ein Schmerzensgeld.

Die 14. Kammer des LG wies die Klage ab. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei üblich, dass sich im Kassenbereich derartige Ständer für Handeinkaufskörbe auf Rollen befänden und diese zwischenzeitlich auch leer seien. Insbesondere besuche der Kunde diesen Supermarkt regelmäßig, sodass ihm die Gepflogenheiten bekannt seien. Selbst wenn sich der Ständer mitten in der Zuwegung zur Kasse befunden hätte, habe der Kunde dies durch Beachtung des Bodens vor ihm erkennen können. Der Supermarkt müsse nur in vernünftigen Grenzen die Gänge kontrollieren.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 22. August 2023

■ Äußerungsrecht

Redefreiheit nicht verletzt

In einem Organstreitverfahren über einen Ordnungsruf im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat das Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 21. August 2023 den Antrag eines Abgeordneten auf Feststellung einer Verletzung seines Rechts auf freie Mandatsausübung, hier der Redefreiheit, zurückgewiesen, Az. LVG 20/22.

Der Abgeordnete hatte in einem Redebeitrag zu einer Aktion des Ministeriums für Bildung (Motto: „Wir ham ´nen Stich“, Kampagne zur Sensibilisierung insbesondere 12- bis 17-Jähriger für Corona-Schutzimpfungen) formuliert: „Wenn ich aber über die Initiatoren dieser Kampagne nachdenke, frage ich mich: Weshalb tut man das? Ist es ein Selbstläufer? Ist es Trägheit? Ist es Feigheit? Ist es Bosheit? Ist es die Banalität des Bösen?“ Der sitzungsleitende Vizepräsident des Landtags hatte ihm im Anschluss an die Sitzung bezugnehmend auf die Formulierung „Banalität des Bösen“ einen Ordnungsruf erteilt. Diesen hielt der Abgeordnete für verfassungswidrig, weil er sich in seiner Redefreiheit verletzt sah.

Das LVerfG hat seinen Antrag soweit er gegen den Landtag selbst gerichtet war als unzulässig verworfen, weil der Ord-

nungsruf nicht dem Landtag an sich, sondern dem Präsidenten des Landtags zuzurechnen sei.

Auch der Antrag gegen den Präsidenten des Landtags blieb erfolglos. Diesem werde der Ordnungsruf durch den Vizepräsidenten des Landtags zwar zugerechnet. In der Sache verletze der Ordnungsruf allerdings nicht die Redefreiheit des Abgeordneten. Denn die Formulierung des Antragstellers durfte als Verstoß gegen Ordnung, Würde und Ansehen des Landtags gewertet werden, der einen anschließenden Ordnungsruf rechtfertige. Die in Frageform gefasste Äußerung beruhe die Unterstellung, dass die „Initiatoren“ der Impfkampagne moralisch jenen Menschen gleichzusetzen seien, die (wie Adolf Eichmann im Sinne des mit der „Banalität des Bösen“ zitierten Titels des Buches von Hannah Arendt) durch die scheinbar banale Erfüllung bürokratischer Aufgaben dem schlechthin Bösen, wie es im millionenfachen Mord an Juden zutage getreten ist, zur Verwirklichung verholfen haben.

Der Antragsteller hatte im Rahmen seines Redebeitrags weiter von „institutionalisierter Kindesmisshandlung“ und einem „schmutzigen Experiment“ gesprochen. Daher durfte seine Äußerung insgesamt als Herabwürdigung des politischen Gegners und nicht als Beitrag zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung verstanden werden. Dieses sei im Ergebnis nicht von der Redefreiheit des Abgeordneten gedeckt.

Quelle: Pressemitteilung des LVfVG Sachsen-Anhalt Nr. 6/2023 vom 21. August 2023

■ Parlamentsrecht

Stiftung muss Jahresabrechnung herausgeben

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 23. August 2023 den Eilantrag der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern gegen die Herausgabe ihrer Jahresabrechnung für das Jahr 2022 durch das Justizministerium an den Rechtsausschuss des Landtages abgelehnt, Az. 3 B 1270/23 SN.

Nach Auffassung der 3. Kammer ist die Weitergabe der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 nicht vorläufig und vorbeugend zu untersagen, weil nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht davon auszugehen sei, dass die Weitergabe die Antragstellerin in ihren Rechten verletze.

Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses könne nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung M-V zur Kontrolle der Regierung die Vorlage von Akten verlangen. Die begehrte Vorlage der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 betreffe die von dem Justizministerium ausgeübte Stiftungsaufsicht über die Antragstellerin. Es sei daher davon auszugehen, dass die begehrte Aktenvorlage der Kontrolle der Regierung diene.

Die Verletzung der Rechte der Antragstellerin sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Vielmehr dürfe das Interesse an der effektiven parlamentarischen Kontrolle der Regierungshandeln gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an der Geheimhaltung des Inhalts der Jahresabrechnung für das Jahr 2022 überwiegen. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung sei insbesondere davon auszugehen, dass die Antragsgegner die erforderlichen Maßnahmen er-

greifen würden, um das Bekanntwerden des schützenswerten Inhalts der Unterlagen zu vermeiden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 11/23 vom 23. August 2023

■ Beamtenrecht

Keine Zwischenverfügung im Disziplinarverfahren

In dem von der Stadt Nordhausen gegen ihren Oberbürgermeister geführten Disziplinarverfahren hat der Disziplinarsenat des Thüringer Obergerichtes mit Beschluss vom 17. August 2023 den Antrag der Stadt abgelehnt, durch eine Zwischenverfügung den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 26. Juli 2023 (Az. 6 D 703/23 Me) bis zum Abschluss des beim Thüringer OVG anhängigen Beschwerdeverfahrens auszusetzen, Az. 8 DO 415/23.

Das VG Meiningen hatte die Vollziehung der Verfügung der Stadt Nordhausen zur vorläufigen Dienstenthebung ihres Oberbürgermeisters ausgesetzt, so dass der Oberbürgermeister seine Dienstgeschäfte zunächst wieder aufnehmen konnte.

Der jetzige Beschluss des Senats hat für den Ausgang des eigentlichen Beschwerdeverfahrens keine vorgreifliche Bedeutung, weil der Prüfungsmaßstab ein anderer ist. Während der Senat im Verfahren über die Zwischenverfügung im Rahmen einer bloßen Folgenabwägung allein darüber zu befinden hatte, welche Folgen es für die Beteiligten hätte, wenn der Oberbürgermeister bis zu einer Entscheidung über die Beschwerde und gegebenenfalls bis zu den Neuwahlen im September im Amt bleibt, stehen im Beschwerdeverfahren die von der Stadt gegen ihren Oberbürgermeister erhobenen Vorwürfe im Mittelpunkt. Ihre Beschwerde hat die Stadt Nordhausen bisher nicht begründet.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 3/2023 vom 22. August 2023

Vorläufige Dienstenthebung und Minderung der Bezüge bestätigt

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 28. August 2023 die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Teilen der Dienstbezüge eines Universitätsprofessors der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestätigt, Az. 15 B 36/22.

Der Antragsteller, u. a. Inhaber einer Professur an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, war im Dezember 2021 durch die Universität vorläufig des Dienstes enthoben worden. Daneben hatte die Universität im April 2022 den Einbehalt von 20 % der Dienstbezüge ausgesprochen. Sie warf dem Antragsteller u. a. die Nichterfüllung bzw. unzureichende Erfüllung seiner Lehrverpflichtung vor.

Hiergegen beantragte der Kläger vor dem Disziplinargericht bei dem VG Magdeburg einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Das Gericht hat die Anträge des Antragstellers abgelehnt, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin ausgesprochenen Maßnahmen bestünden. Es sei gegenwärtig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller ein schwerwiegendes Dienstvergehen begangen habe, welches die Prognose

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 468

Fortsetzung von Seite IV

rechtfertige, dass der Antragsteller wahrscheinlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werde. So ließen die den disziplinarrechtlichen Ermittlungen zugrundeliegenden Unterlagen den Schluss zu, dass er, obgleich die Lehrverpflichtung von Professoren eine Kernaufgabe ihres Dienstverhältnisses darstelle, dieser Lehrverpflichtung im Sommersemester 2020 nicht selbst nachgekommen sei, sondern die Durchführung der Vorlesungen „delegiert“ habe. Ferner ließen die Unterlagen den Schluss zu, dass der Antragsteller seiner Lehrverpflichtung im Wintersemester 2020/21 nur unzureichend nachgekommen sei. Zu dieser Zeit seien aufgrund der bestehenden Pandemiebedingungen Vorlesungen digital durchzuführen gewesen. Der Antragsteller habe jedoch erst nach dem Ende der Vorlesungszeit entsprechende Präsentationen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang sei kritisch zu beleuchten, dass der Antragsteller aus einem zeitweiligen Krankenstand heraus zwar an der Erstellung verschiedener Podcast-Folgen mitgewirkt, aber eine Vorbereitung digitaler Vorlesungen unterlassen habe. Eine Lehrveranstaltung im Sommersemester 2021 habe der Antragsteller unberechtigt abgesagt. Auch die Einbehaltung von 20 % der Dienstbezüge erachtete das Gericht aufgrund der zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis für rechtmäßig. Da der Antragsteller keinen Dienst leiste, habe er eine gewisse Einschränkung seiner Lebenshaltung hinzunehmen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 11/2023 vom 31. August 2023

■ Baurecht

Nutzungsuntersagung für Campingplatz

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einem Eilverfahren vom 15. August 2023 den Antrag einer Campingplatz-Betreiberin auf vorläufige Außervollzugsetzung der Nutzungsuntersagung sowie der Zwangsgeldandrohung vom 17. März 2023 teilweise abgelehnt, Az. 4 B 70/23.

Mit Bescheid vom 17. März 2023 untersagte der Salzlandkreis der Antragstellerin, der Betreiberin des Campingplatzes „Großer Schachtsee“ in Wolmirsleben, die Nutzung des Geländes als Campingplatz und drohte zugleich ein Zwangsgeld an. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung ordnete der Landkreis die sofortige Vollziehung an. Hiergegen wendete sich die Betreiberin mit einem Eilantrag.

Die 4. Kammer des VG Magdeburg lehnte den Eilantrag ab, soweit er sich gegen die Nutzungsuntersagung richtete, da für den Campingplatz als bauliche Gesamtanlage weder die erforderliche(n) Baugenehmigung(en) noch ein Bebauungsplan für das Gebiet vorläge und die Anlage auch im Übrigen nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei. Zudem fehle es an einem bauordnungsrechtlichen Brandschutzkonzept.

Die Zwangsgeldandrohung sei jedoch auf Grund eines Vollstreckungshindernisses voraussichtlich rechtswidrig, da mit der Schließung des Campingplatzes den dort niedergelassenen Dauerwohnnutzern der Parzellen ohne deren Willen der Besitz entzogen werden würde. Der Antragsgegner habe daher zunächst gegenüber den Dauerwohnnutzern des Campingplatzes eigene (vollstreckbare) Nutzungsuntersagungsverfügungen oder (vollstreckbare) Duldungsverfügungen zu erlassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 10/2023 vom 24. August 2023

Klage gegen Fortbildungszentrum am Großen Wannsee zurückgewiesen

Der 10. Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 28. August 2023 die Klage von Anwohnern auf Zulassung der Berufung gegen die Baugenehmigung für ein Schulungs- und Fortbildungszentrum der Bundesbank am Großen Wannsee zurückgewiesen, Az. OVG 10 N 17/21.

Bei der nur für Mitarbeiter und eigene Gäste der Bundesbank vorgesehenen Nutzung zur Schulung oder Fortbildung von höchstens 40 Teilnehmern und der entsprechenden Unterbringung und Verpflegung könne, anders als von den klagenden Nachbarn vorgetragen, von einem „Hotel“ oder „hotelähnlichen Betrieb“ oder einer Nutzung als „Gaststätte“ keine Rede sein. Auch sonst biete das Vorbringen der Kläger keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben in dem im Baunutzungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet gebietsunverträglich wäre. Anders als in einem reinen Wohngebiet sei die Wohnruhe gerade nicht uneingeschränkt geschützt. Auch der durch andere zulässige Nutzungen bedingte Verkehr sei daher nach dem Willen des Plangebers von Eigentümern, die ihre Grundstücke nur zu Wohnzwecken nutzten, als ebenfalls grundsätzlich gebietstypisch hinzunehmen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 20/2023 vom 31. August 2023

■ Planungsrecht

Erster Abschnitt der Ostsee-Anbindungsleitung-Leitung darf weiter gebaut werden

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Antrag einer Umweltvereinigung, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 21. August 2023 für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26“ anzuordnen, mit Beschluss vom 12. September abgelehnt, Az. BVerwG 7 VR 4.23.

Das Vorhaben betrifft den ersten seeseitigen Abschnitt der LNG-Anbindungsleitung zwischen dem Hafen von Mukran und Lubmin. Mit dieser Leitung sollen zwei im Hafen von Mukran geplante schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units - FSRUs) an das bestehende Gasfernleitungsnetz angebunden werden.

Die Klage erweist sich nach Ansicht des 7. Senats derzeit als voraussichtlich unbegründet. Nach diesem Prüfungsmaßstab geht der Planfeststellungsbeschluss zu Recht mit Blick auf die kommenden Heizperioden einschließlich der im Winterhalbjahr 2023/2024 von einem Fortbestand der Gasversorgungskrise aus. Nach aktueller Einschätzung der Bundesnetzagentur begründet die notwendige Stabilisierung der Versorgungssicherheit den zusätzlichen Bedarf an LNG-Einspeisemöglichkeiten. Dies vermochte die von dem Antragsteller vorgelegte gutachterliche Stellungnahme nicht zu erschüttern. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich. Auch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach Planänderung durfte die Planfeststellungsbehörde absehen, weil die Änderungen das Gesamtkonzept der Planung nicht berührt und die Identität des Vorhabens gewahrt haben. Der planfestgestellte Abschnitt entspricht im Wesentlichen hinsichtlich der beabsichtigten Verlegungsart

und der Betriebsweise der Planung, wie sie im ausgelegten ursprünglichen Planentwurf vorgesehen war. Die Ausführungen des Antragstellers vermochten durchgreifende Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einschlägigen Vorschriften zur Anlagensicherheit sowie zum Natur- und Artenschutzrecht derzeit nicht zu begründen. Auch die Abschnittsbildung ist danach voraussichtlich nicht zu beanstanden. Dass dem Vorhaben im Folgeabschnitt oder der Zulassung der FSRUs im Hafen von Mukran unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, hat der Antragsteller nicht dargelegt. Schließlich hat der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich die Belange des Klimaschutzes hinreichend gewürdigt.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 67/2023 vom 14. September 2023

Planungen zur Hochspannungsleitung zwischen Oberelsdorf und Röhrsdorf sind rechtmäßig

Die Hochspannungsleitung zwischen Oberelsdorf (Lunzenau) und Chemnitz-Röhrsdorf darf gebaut werden. Das hat das Sächsische Obergericht mit zwei Urteilen vom 6. September 2023 entschieden, Az. 4 C 61/21, 4 C 63/21.

Die neue Trasse soll zur Sicherung der Energieversorgung einen Leitungsring schließen, mit dem unter anderem der Abfluss von eingespeister Windenergie in die großen Verbrauchszentren ermöglicht werden soll. Es handelt es sich um einen etwa 18 km langen Abschnitt zwischen den Umspannwerken Oberelsdorf und Röhrsdorf, der weitgehend entlang der Autobahn A 72 verläuft. Gegen den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen haben die Eigentümer zweier landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, über die die Freileitung verlaufen soll, Klage erhoben.

Die Kläger haben unter anderem geltend gemacht, dass der Bau der Freileitung gegen naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt, weil die Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets und eines Europäischen Vogelschutzgebiets beeinträchtigt würden. Außerdem sei das Risiko, dass Vögel mit der Leitung kollidieren und so zu Tode kommen, nicht hinreichend berücksichtigt worden. Schließlich hätte dem Vorhabenträger auferlegt werden müssen, die Leitung als Erdkabel auszuführen. Diesen Einwänden ist der 4. Senat des OVG nicht gefolgt. Die durch europäisches Naturschutzrecht besonders geschützten Gebiete sollen durch die geplante Freileitung lediglich überspannt werden, ohne dass Masten in den Gebieten errichtet werden. Der Senat konnte vor diesem Hintergrund nicht feststellen, dass die Erhaltungsziele der Gebiete beeinträchtigt werden. Das Risiko, dass Vögel durch die Freileitung zu Schaden kommen, hat die Landesdirektion im Ergebnis zutreffend erkannt und dadurch hinreichend reduziert, dass dem Vorhabenträger aufgegeben wurde, an bestimmten, sensiblen Stellen sog. Vogelschutzmarker zu montieren.

Schließlich ist der Senat zu der Auffassung gelangt, dass der Vorhabenträger nicht verpflichtet ist, die Trasse als Erdkabel auszuführen. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht zwar seit dem Jahr 2011 für Hochspannungsleitungen bis 110 kV einen Erdkabelvorrang vor. Eine Voraussetzung der Erdverkabelung ist aber, dass diese nicht mehr als um den Faktor 2,75 teurer als eine Freileitung ist. Die Landesdirektion Sachsen hat hierzu im Planfeststellungsverfahren ein Gutach-

ten eingeholt, nach dem die Kosten für ein Erdkabel über dieser Grenze liegen. Weder die für den Kostenvergleich ausgewählte Kabelführung, noch die Auswahl der Sachverständigen oder das Ergebnis des Gutachtens sind rechtlich zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 9/2023 vom 15. September 2023

■ Straßen- und Wegerecht

Geldautomat darf nicht auf Gehweg aufgestellt werden

Die Aufstellung eines Geldautomaten auf dem öffentlichen Gehweg vor einem Mehrfamilienhaus muss von Bezirksämtern nicht erlaubt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteilen vom 28. Februar 2023 Berlin entschieden, Az. VG 1 K 342.18 und VG 1 K 98.19.

Eine Gesellschaft, die ein bundesweites Geldautomatennetzwerk betreibt, hatte mit dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in einer belebten Straße im Prenzlauer Berg einen Mietvertrag über die Aufstellung eines Geldautomaten abgeschlossen. Der Geldautomat wurde vor dem Haus errichtet, mit in den Boden eingelassenem Fundament. Das Bezirksamt Pankow beanstandete die Aufstellung, die ohne Sondernutzungserlaubnis erfolgt war. Die daraufhin von der Klägerin beantragte Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis lehnte das Bezirksamt ab. Es führte dafür denkmalschutzrechtliche und städtebauliche Belange sowie eine Beeinträchtigung von öffentlichen Leitungen an. Außerdem ordnete das Bezirksamt die sofortige Beseitigung des Geldautomaten an. Nach erfolglosen Widerspruchsverfahren hat sich die Klägerin vor Gericht u.a. darauf berufen, dass die Nutzung einer geringen Fläche durch den Geldautomaten als rechtmäßiges Geschäft ohne Emissionen keine Sondernutzung sei, denkmalschutzrechtliche Belange aufgrund des ohnehin bunten Erscheinungsbilds der Straße nicht entgegenstünden und der Geldautomat der Bevölkerung diene.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klagen abgewiesen. Die Klägerin benötige für die Aufstellung des Geldautomaten eine Sondernutzungserlaubnis, weil sie die öffentliche Straße allein zu kommerziellen, verkehrsfremden Zwecken benutze, die nicht dem Gemeingebrauch unterfielen. Das Bezirksamt habe die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ablehnen dürfen, weil es sich zu Recht auf entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen berufen habe. Die betroffenen öffentlichen Interessen seien vom Bezirksamt zu definieren, zu konkretisieren und zu gewichten. Das Gericht hat offengelassen, ob der Geldautomat der an dem Standort geltenden Erhaltungsverordnung und dem Denkmalschutz widerspricht. Es sei aber ein nachvollziehbares städtebauliches Interesse des Bezirksamts, zu vermeiden, dass öffentliche Gehwege den Charakter einer privatwirtschaftlichen Nutzfläche erhielten. Denn würde es die Aufstellung eines offenbar sehr rentablen Geldautomaten erlauben, müsste es dies auch bei anderen Betreibern tun. Gegen die Aufstellung des Geldautomaten könne das Bezirksamt auch die Beeinträchtigung der in geringer Entfernung vom Geldautomaten verlaufenden Wasser- und Telefonleitungen anführen. Der für Aufgrabungsarbeiten notwendige Abstand von anderthalb Metern sei einzuhalten und hier nicht gegeben. Auf eine Entfernung des Geldautomaten im Notfall müsse sich das Bezirksamt wegen der dadurch entstehenden Verzögerung nicht einlassen. Hinter den betroffenen öffentli-

chen Belangen müsse das wirtschaftliche Interesse der Klägerin, die zudem in naher Umgebung schon zwei Geldautomaten betreibe, zurückstehen.

Fehle der Klägerin für die Aufstellung des Geldautomaten die Sondernutzungserlaubnis und bestehe auf eine Erlaubnis auch kein Anspruch, habe das Bezirksamt schließlich die Beseitigung des Geldautomaten zu Recht angeordnet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 36/2023 vom 22. August 2023

■ Wirtschaftsförderungsrecht

„Wasserhaus“ erhält keine regionale Wirtschaftsförderung

Die Investitionsbank Berlin darf bei der Vergabe regionaler Wirtschaftsfördermittel verlangen, dass das die Fördermittel beantragende Unternehmen über eine gewisse wirtschaftliche Substanz verfügt, unabhängig davon, ob es Teil einer wirtschaftlich gesunden Unternehmensgruppe ist. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 5. September 2023 entschieden, Az. VG 26 K 251/22.

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet an der Rummelsburger Buch ein so genanntes Wasserhaus, d.h. ein Museum mit aquatischen Präsentationen und Erlebnisbereichen zu den Themen Wasser, Lebensräume für Fauna und Flora, Naturschutz und Ökologie. Dafür beantragte sie bei der Investitionsbank Berlin Fördermittel im Rahmen der regionalen Wirtschafts- und Tourismusförderung. Die Investitionsbank Berlin lehnte den Antrag ab. Da die Jahresabschlüsse der vergangenen zwei Jahre hohe Verluste auswiesen, könne die Klägerin nicht gefördert werden.

Die dagegen gerichtete Klage wies die 26. Kammer des VG ab. Es gebe keinen gesetzlichen Anspruch der Klägerin auf die beantragte finanzielle Förderung. Die im Rahmen der Vergabe von regionalen Wirtschaftsfördermitteln zu treffende Ermessensentscheidung der Investitionsbank sei frei von Rechtsfehlern. Es sei nicht zweckwidrig, von der Klägerin den Nachweis einer gewissen wirtschaftlichen Substanz zu verlangen und diese aufgrund der letzten zwei Jahresabschlüsse zu verneinen. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, dass sie Teil einer Unternehmensgruppe sei, die ihrerseits nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei und die Klägerin bei Bedarf mit finanziellen Mitteln ausstatten würde. Die Investitionsbank habe auf die Verhältnisse der Klägerin abstellen dürfen, weil diese den Förderantrag gestellt habe, die betriebliche Investition vornehme und nur sie im Falle einer Rückforderung der Fördermittel hafte. Damit habe die Investitionsbank die Grenzen des EU-Beihilfenrechts nicht überschritten und den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 37/2023 vom 5. September 2023

■ Umweltrecht

Amphibienschutzzaun darf vorerst stehen bleiben

Ein Amphibienschutzzaun, der die Einwanderung von Wechselkröten auf ein Baugrundstück verhindern soll, darf vorerst stehen bleiben. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 15. August 2023 entschieden, Az. VG 24 L 157/23.

Die Antragstellerin entwickelt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf Bebauungsflächen, auf denen ein 90 Hektar großer

„Clean Tech Business Park“ entstehen soll. Im Plangebiet wurden verschiedene geschützte Arten, darunter die besonders geschützten Arten der Wechselkröte (*Bufo viridis*) und der Feldlerche (*Alauda arvens*) dokumentiert. Um die Einwanderung von Wechselkröten zu verhindern, umzäunte die Antragstellerin ein von ihr vermarktetes, rund ein Hektar großes Grundstück mit einem für die Tiere unüberwindbaren Amphibienschutzzaun. Dieser ist 10 cm tief in den Boden eingegraben und ragt 50 cm darüber hinaus. Das Bezirksamt untersagte die Aufstellung des Zauns und ordnete unter Androhung eines Zwangsgeldes dessen Beseitigung an. Die 24. Kammer gab dem dagegen gerichteten Eilantrag der Antragstellerin statt. Das Grundstück der Antragstellerin gehöre zwar zum potenziellen Landlebensraum der wanderfreudigen Wechselkröte, auch wenn dort bisher tagsüber kein Exemplar gesichtet worden sei. Das Laichgewässer befände sich nämlich nur 500 Meter vom Grundstück entfernt, zudem seien die ohnehin schwer auffindbaren Tiere, die ihre Hautfarbe der Umgebung anpassen könnten, nachtaktiv. Der Zaun führe jedoch nicht dazu, dass etwaige auf dem Grundstück befindliche Exemplare eingesperrt würden. Über die am Zaun angebrachten rampenartigen Ausstiegshilfen könnten die Tiere das Grundstück verlassen. Sie liefen daher nicht in erhöhtem Maße Gefahr, bei der vergeblichen Suche nach einem Ausweg Opfer von Fressfeinden zu werden. Für die außerhalb des Grundstücks lebenden Wechselkröten entfalte der Zaun keine Zerschneidungs- und Trennungswirkung. Es sei zwar ungewiss, ob über das Grundstück Verbindungswege zwischen dem Laichgewässer und den Ruhestätten der Wechselkröten verliefen, jedoch könnten die Tiere den Zaun auf allen vier Seiten umgehen.

Mit Blick auf die Feldlerche sei zwar nicht auszuschließen, dass die bodenbrütenden Zugvögel ihre Gelege verlassen könnten, weil der Zaun ihre Sicht auf sich nähernde Feinde beeinträchtige. Das Tötungsrisiko werde dadurch jedoch nicht signifikant erhöht, was sich auch daran zeige, dass auf dem Grundstück jedenfalls zwei Brutpaare auch nach der Aufstellung des Zauns weiterhin ihre Nester hätten und sich um ihre Brut kümmern. Aus diesem Grunde könne zudem weder von einer populationsrelevanten Störung der Feldlerche noch von einer Schädigung ihrer Brutstätten ausgegangen werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 35/2023 vom 21. August 2023

■ Immissionsschutzrecht

Keine Livemusik in Gaststätte

Dem in der Schweriner Innenstadt gelegenen Lokal „The Scotsman“ war verboten worden, Musikveranstaltungen abzuhalten. Ein Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung des Verbots blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Die für das Baurecht zuständige 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin hat den Antrag mit Beschluss vom 31. August 2023 abgelehnt, Az. 2 B 1303/23 SN.

Zur Begründung stellte die Kammer darauf ab, dass sich der dem Betrieb des Lokals zugrundeliegenden Baugenehmigung entsprechend den Erklärungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht entnehmen lasse, dass die verbotsgegenständlichen Livemusikveranstaltungen genehmigt worden seien. Solche Veranstaltungen seien mithin derzeit als formell illegal nicht zulässig. Auch dass solche Veranstaltungen ohne Weiteres genehmigungsfähig wären, sei nicht offensicht-

lich, weil es diesbezüglich an näheren Informationen, wie etwa einer Betriebsbeschreibung, fehle. Schließlich sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots nicht zu beanstanden. Hierfür genüge es, dass sich die Antragstellerin über das Erfordernis der vor Durchführung solcher Veranstaltungen einzuholenden Baugenehmigung hinweggesetzt habe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 13/2023 vom 1. September 2023

■ Arbeitsrecht

Klage des RBB-Verwaltungsdirektors überwiegend abgewiesen

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 1. September 2023 die Klage des Verwaltungsdirektors des RBB in wesentlichen Teilen abgewiesen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, der zuletzt zwischen den Parteien im Jahr 2018 geschlossene Dienstvertrag sei aufgrund der Regelungen zum nachvertraglichen Ruhegeld sittenwidrig im Sinne des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und daher nichtig. Daher habe die Beklagte sich mit Schreiben vom 3. Februar 2023 einseitig von dem Vertrag mit dem Kläger lossagen können. Auf die Wirksamkeit der erklärten außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses kam es daher streitentscheidend nicht mehr an, Az. 21 Ca 1751/23.

Auf Basis der vertraglichen Regelung sollte dem Kläger nach Ablauf des Vertrages bereits vor Erreichen des Rentenalters ein Ruhegeld gezahlt werden, ohne dass der Kläger hierfür eine Leistung hätte erbringen müssen. Das Ruhegeld errechnet sich auf der Grundlage des Vergütungsanspruchs des Klägers in Höhe von zuletzt ca. 20.900 EUR brutto monatlich. Daneben sollte der Kläger weitgehend auch aus anderen Quellen Einkünfte oder Versorgungsbeziehungen beziehen können, ohne dass diese auf das Ruhegeld anzurechnen gewesen wären.

Die 21. Kammer des AG sah hierin in der Gesamtbetrachtung ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Ruhegelds gehe weit über eine Kompensation für das Arbeitsplatzrisiko aufgrund der Befristung des Dienstvertrages für die Amtsdauer des Klägers als Verwaltungsdirektor hinaus. Die Vereinbarung des Ruhegelds widerspreche außerdem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, an die die Beklagte gebunden sei. Schließlich gefährde der Vorwurf der Verschwendung von Rundfunkgebühren den Ruf und die Existenz des öffentlichen Rundfunks. Aufgrund der Nichtigkeit des Dienstvertrages habe der Kläger keinen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen und Hinterbliebenenversorgung.

Die Widerklage der Beklagten hat die 21. Kammer überwiegend abgewiesen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der ARD-Prämie für den ARD-Vorsitz bestehe nur im Umfang von einem Drittel. Im Übrigen treffe die Beklagte ein Mitverschulden für das Zustandekommen der Vereinbarung. Auch könne die Beklagte die Entgeltfortzahlung, die sie während der Arbeitsunfähigkeit des Klägers in der Zeit des nichtigen Arbeitsvertrages geleistet hat, nicht zurückfordern.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 26/2023 vom 1. September 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 30. Deutscher Syndikusanwaltstag am 2. - 3. November 2023

In Kooperation mit der „Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht“ findet die 30. Jahrestagung der „Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte“ im Deutschen Anwaltverein mit Fachvorträgen und mit festlicher Abendveranstaltung zum 45-jährigen Bestehen der AG Syndikusanwälte im Mövenpickhotel, 10963 Berlin, Schönebergerstr. 3 statt.

Informationen unter <https://www.syndikusanwaelte.de/de/veranstaltungen/deutscher-syndikusanwaltstag-2023>

■ 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 10. November 2023

Die Bundesrechtsanwaltskammer lädt gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover zur 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am Freitag, dem 10. November 2023 ab 10 Uhr in den Königlichen Pferdestall, Appelstr. 7, 30167 Hannover, ein. Das Thema ist der „Prozess als Investment - Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer.“ Information unter <http://www.brak.de/anwaltskonferenz2023>

PERSONALIA

■ Ludgera Selting leitet als Präsidentin das Amtsgericht Wedding

Ludgera Selting wurde 1964 in Velen/Ramsdorf geboren, studierte Jura in Bonn und leistete ihren juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Celle ab. Seit 1993 ist sie in der Berliner Justiz tätig. Nach ihrem Start in der Strafrechtspflege beim Landgericht Berlin und dem Amtsgericht Tiergarten wechselte Selting an das Amtsgericht Charlottenburg, wo sie 1996 als Richterin am Amtsgericht ernannt wurde. 2004 ging sie ans Amtsgericht Tiergarten und 2005 ans Kammergericht, 2006 folgte die Ernennung zur Richterin am KG. 2011 wurde sie Vizepräsidentin des Amtsgerichts Mitte und 2017 Vizepräsidentin des LG. Selting ist seit 2019 zugleich Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin vom 7. Juli 2023

■ Holger Matthiessen ist Präsident des Landgerichts Potsdam

Der 1964 in Schleswig-Holstein geborene Jurist trat 1994 als Richter auf Probe in den brandenburgischen Justizdienst ein. 1997 wurde Holger Matthiessen zum Richter am LG beim LG Frankfurt (Oder) ernannt. Es folgte eine weitere Abordnung an das Justizministerium. 2007 wurde Matthiessen zum Vizepräsidenten des LG Berlin und 2013 zum Vorsitzenden Richter am Kammergericht Berlin ernannt, bevor er Ende 2013 das Amt des Präsidenten des LG Frankfurt (Oder) übernahm und 2019 als Präsident des LG Berlin leitete.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg vom 27. Juli 2023